

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

14.06.2006

656.

Schriftliche Anfrage von Anja Recher betreffend Sozialzentren, krankheitsbedingte Absenzen

Am 15. März 2006 reichte Gemeinderätin Anja Recher (AL) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2006/84 ein:

Dem Vernehmen nach ist die Zahl der längerdauernden krankheitsbedingten Absenzen in den Sozialzentren verhältnismässig hoch. In diesen Fällen dürfte es die bereits hohe Arbeitsbelastung der Sozialarbeiterinnen und der Amtsvormunde unmöglich machen, dass die Fallarbeit bei längerfristigen Absenzen von den Kolleginnen in den Quartierteams übernommen wird. Gleichzeitig dürfte es sowohl aus fachlicher wie auch aus ökonomischer Sicht nicht möglich sein, die Fallarbeit über mehrere Wochen hinweg „liegen“ zu lassen. Dem Vernehmen nach verzichten die Sozialen Dienste trotzdem auf den Einsatz von festangestellten Aushilfen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche sofortigen und längerfristigen Massnahmen treffen die Zentrumsleitungen, wenn Mitarbeiterinnen in den Sozialzentren länger als zwei Wochen krank geschrieben werden? Gibt es Richtlinien für den Umgang mit solchen Absenzen? Wenn ja: wie lauten diese?
2. Stimmt es, dass grundsätzlich auf Festanstellung der in besagten Fällen eingesetzten Springerinnen verzichtet wird? Wenn nein: unter welchen Voraussetzungen kommt es zu einer Festanstellung?
3. Mit was für Arbeitsverträgen werden Aushilfen angestellt?
4. Werden die Arbeitsverträge der Aushilfen verlängert, wenn der Stelleninhaber/die Stelleninhaber länger als zu Beginn angenommen krank geschrieben wird oder ohne Unterbruch die Vertretung eines andern Angestellten aufgenommen wird? Wenn ja: nach wievielmaliger Verlängerung werden die Aushilfen fest angestellt?
5. Wie wird in anderen Dienstabteilungen und in anderen Departementen bei längerfristigen krankheitsbedingten Absenzen vorgegangen? Gibt es Regeln für die Anstellung von Aushilfen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zur Frage 1: Gemäss internen Richtlinien der Sozialen Dienste (SoD) kann grundsätzlich bei einem krankheits- oder unfallbedingten Ausfall einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters ab 4 Wochen ein Ersatz angestellt werden. In Ausnahmefällen kann dies je nach Situation auch schon früher erfolgen. Mögliche Überbrückungsmassnahmen sind entweder die befristete Aufstockung des Beschäftigungsumfangs (BU) von bestehenden Mitarbeitenden in Teilzeit (auf deren Wunsch hin) oder die befristete Anstellung von Aushilfsmitarbeitenden.

Für Aufstockungen des Beschäftigungsumfangs und Anstellungen von Aushilfen, die innerhalb des normalen Stellenplans realisiert werden können, sind die Leiterinnen und Leiter der Sozialzentren verantwortlich. Für Anstellungen und BU-Aufstockungen, die zu Überschreitungen des Stellenplans führen, ist die Bewilligung der Direktorin SoD einzuholen.

Zur Frage 2: Ein durch Krankheit oder Unfall bedingter Ausfall wird zunächst mit befristeten Massnahmen aufgefangen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind gemäss Personalrecht (Art. 13 PR) grundsätzlich für längstens zwei Jahre möglich. Eine Festanstellung als Ersatz wird dann vorgenommen, wenn aufgrund der vertrauensärztlichen Untersuchungen belegt ist, dass eine Rückkehr der betroffenen Mitarbeitenden an den angestammten Arbeitsplatz nicht mehr möglich ist.

Zur Frage 3: Aushilfsmitarbeitende werden per Verfügung für eine befristete Anstellungsdauer angestellt.

Zur Frage 4: Dauert ein Ausfall länger als angenommen an, werden die Anstellungen der Aushilfen beziehungsweise die BU-Aufstockungen von bestehenden Mitarbeitenden entsprechend verlängert. Da die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall in der Regel nach einem Jahr endet und das Arbeitsverhältnis invaliditätshalber aufgelöst wird, ist auf diesen Zeitpunkt hin in jedem Fall eine definitive Lösung erforderlich. Befristet angesetzte Anstellungen sind personalrechtlich wie erwähnt für zwei Jahre möglich.

Zur Frage 5: Die in den SoD praktizierten Regelungen entsprechen den Grundsätzen, wie sie in vergleichbaren Bereichen der Stadtverwaltung ebenfalls zur Anwendung kommen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy